

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28055 –**

Fragen zur Steuererleichterung für Eltern in der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Insbesondere Familien werden in Folge der Corona-Krise vor enorme organisatorische Herausforderungen gestellt. Arbeitnehmer können nur für einen begrenzten Zeitraum von der Arbeit fernbleiben, wenn eine Betreuung der Kinder nicht anders zu gewährleisten ist. Durch die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten müssen zahlreiche Eltern auf das Kinderkrankengeld nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zurückgreifen. Diese Lohnersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung kommt zum Tragen, wenn arbeitnehmende Eltern zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes der Arbeit fernbleiben.

Lohnersatzleistungen, zu denen neben dem Kinderkrankengeld auch andere Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert werden, als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Um zu gewährleisten, dass eine eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird, besteht die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen steuerpflichtige Lohnersatzleistungen zum Einsatz kommen, im folgenden Jahr eine Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einzureichen, sobald die Lohnersatzleistungen zusammen 410 Euro pro Veranlagungszeitraum übersteigen (§ 46 Absatz Nummer 2 EStG).

Die Fragestellenden sind der Auffassung, dass für das Kinderkrankengeld und für andere Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte (vgl. Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/26882). Nach Ansicht der Fragestellenden droht die enorm hohe Anzahl von zusätzlich zu bearbeitenden Steuererklärungen, insbesondere wegen des

Kurzarbeitergeldes, die Finanzverwaltung vor erhebliche Probleme zu stellen. Darüber hinaus rechnen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen auch noch einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerförderungen nach sich zieht. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag scheint den Fragestellenden sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Bezieher von Kinderkrankengeld, Kurzarbeit und anderen Lohnersatzleistungen ggf. von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der coronabedingten Notsituation wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. dieser vorliegenden Schätzungen (z. B. Statistisches Bundesamt) die Anzahl der betroffenen Personen seit März 2020 bis heute jeweils monatlich entwickelt, bei denen eine Betreuung ihres Kindes zu Hause erforderlich wurde, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen war oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (bitte tabellarisch darstellen)?

Im Rahmen der Corona-KiTa-Studie können seit August 2020 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen wöchentlich im KiTa-Register über ihre aktuelle Situation berichten. Dazu gehören auch Angaben, ob die Einrichtung in der jeweiligen Woche ganz oder teilweise Corona-bedingt geschlossen ist. Mit Stand Kalenderwoche 10 sind 10.606 Kindertageseinrichtungen im KiTa-Register registriert; rund 6.500 Kitas berichten regelmäßig über ihre Situation. In dieser Woche meldeten 3,4 % der teilnehmenden Einrichtungen eine verdachts- oder infektionsbedingte Gruppen-, 0,6 % eine Einrichtungsschließung. Die Entwicklung bei den verdachts- und infektionsbedingten Schließungen können im Dashboard zur Corona-KiTa-Studie unter <https://corona-kita-studie.de/ergebnisse> abgerufen werden. Die Daten zur Kindertagespflege werden in den Monats- und Quartalsberichten der Studie ausgewertet.

Aussagen über die konkrete Anzahl der betroffenen Personen, bei denen seit März 2020 eine Betreuung ihres Kindes zu Hause erforderlich wurde, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen war beziehungsweise ein diesbezügliches Betretungsverbot ausgesprochen wurde, lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten, weil die Gruppen- und Einrichtungsgrößen sehr unterschiedlich sind. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Daten zu Corona-bedingten Schließungen oder Betretungsverboten von Kindertageseinrichtungen und hiervon betroffenen Personen vor. Für die Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich Kindertagesbetreuung, zu denen auch die Schließungen und Betretungsverbote gehören, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

2. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung unter Bezugnahme von Informationen der gesetzlichen Krankenkassen sowie des Statistischen Bundesamts die Nutzung von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V (Kinderkrankengeld) dar?
 - a) Wie viele Personen haben jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 Kinderkrankengeld beantragt (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahr aufschlüsseln)?
 - b) Wie vielen Personen wurde jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020, und 2021 Kinderkrankengeld ausgezahlt (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahr aufschlüsseln)?
 - c) Auf welche Höhe beläuft sich das durchschnittlich pro Antragsteller ausgezahlte Kinderkrankengeld jeweils in den Jahren 2018, 2019,

2020, und 2021 (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahr aufschlüsseln)?

- d) Wie viele Alleinerziehende sind grundsätzlich berechtigt, Kinderkrankengeld zu erhalten?
- e) Von wie vielen Personen wurde seit März 2020 bis heute jeweils monatlich Kinderkrankengeld beantragt, und wie vielen wurde es jeweils bewilligt (bitte tabellarisch darstellen)?
- f) Wie verhält sich das seit März 2020 bis heute jeweils monatlich durchschnittlich ausgezahlte Kinderkrankengeld zum für den besagten Zeitraum jeweils monatlich insgesamt ausgezahlte Kinderkrankengeld (bitte tabellarisch darstellen und ggf. Schätzungen und/oder Verprobungen durch Modellrechnungen der Bundesregierung berücksichtigen)?

Die Entwicklung der Kinderkrankengeldtage und -fälle sowie der Ausgaben für Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt sich in den Jahren 2018 und 2019 wie folgt dar:

Jahr	2018	2019
Kinderkrankengeldtage in Mio.	5,9	6,0
Kinderkrankengeldfälle in Mio.	2,7	2,8
GKV-Ausgaben für Kinderkrankengeld ohne Sozialversicherungsbeiträge in Mio. Euro	259	272

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weisen für 2020 Kinderkrankengeldausgaben in Höhe von 242 Mio. Euro aus. Die endgültigen Rechnungsergebnisse für 2020 sowie die vorläufigen Rechnungsergebnisse für das erste Quartal 2021 werden im Sommer 2021 erwartet. Die GKV-Statistik zu Leistungsfällen und -tagen für die Jahre 2020 und 2021 liegen jeweils im Spätsommer des folgenden Jahres vor. Die amtlichen GKV-Statistiken erlauben weder eine Differenzierung nach alleinerziehend und nicht alleinerziehend, noch ist es möglich, eine Auswertung je Kind vorzunehmen.

3. Wie vielen Personen wird nach Kenntnis bzw. Schätzung der Bundesregierung von der mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 eingeführten Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld zugutekommen und damit Eltern bei den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie unterstützen?
 - a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die hieraus folgenden Kosten seit Einführung der Regelung bis heute für die gesetzlichen Krankenversicherungen?
Wie hoch schätzt sie die seither jeweils monatlich anfallenden Kosten?
 - b) Inwiefern verfolgt die Bundesregierung, wie viele Personen in welchem (finanziellen) Ausmaß von der Regelung profitieren?

Mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 18. Januar 2021 wurde geregelt, dass zur Finanzierung des ausgeweiteten Kinderkrankengeldanspruchs der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis zum 1. April 2021 Bundesmittel von pauschal 300 Mio. Euro zugeführt werden. Überschreiten die Mehrausgaben der GKV für das Kinderkrankengeld die 300 Mio. Euro, erfolgt eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes und zugunsten der Liquidi-

tätsreserve des Gesundheitsfonds. Im Sommer 2021 werden die vorläufigen Rechnungsergebnisse für das erste Quartal 2021 erwartet.

4. Wie wird der Bezug von Kinderkrankengeld nach Kenntnis der Bundesregierung steuerlich behandelt?
Besteht bei Zahlungen über 410 Euro im Jahr pro Person die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung?

Das Kinderkrankengeld ist eine Lohnersatzleistung, die gemäß § 3 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist. Die Steuerfreiheit wirkt sich nicht im unterjährigen Lohnsteuerabzugs-, sondern im späteren Einkommensteueranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes aus (sog. Progressionsvorbehalt, siehe Antwort auf Frage 5). Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 hingewiesen.

Bezieher von Kinderkrankengeld sind dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn ihre im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Kinderkrankengelder, ggf. zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen (wie z. B. Kurzarbeitergeld, Mutterschutz- und Elterngeld), mehr als 410 Euro betragen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Die Veranlagungspflichtgrenze von 410 Euro ist als Bürokratievereinfachung zu verstehen.

5. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung in Fällen, in denen die Auszahlung des Kinderkrankengeldes pro Person und Jahr über 410 Euro liegt, das reguläre Einkommen aus dem gleichen Kalenderjahr höher besteuert als das reguläre Einkommen, und falls ja, warum?

Das Kinderkrankengeld ist steuerfrei, unterliegt aber, wie andere Lohnersatzleistungen auch, dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b EStG. Dieser bewirkt, dass auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden ist (§ 32b Abs. 2 EStG). Der Progressionsvorbehalt dient der verfassungsrechtlich gebotenen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Denn Personen, die neben dem Arbeitslohn auch Lohnersatzleistungen beziehen, sind wirtschaftlich vergleichbar leistungsfähig wie solche Personen, die in insgesamt gleicher Höhe Arbeitslohn ohne Lohnersatzleistungen beziehen. Das Instrument des Progressionsvorbehalts existiert bereits seit vielen Jahren; die Verfassungsmäßigkeit ist höchstrichterlich entschieden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Mai 1995, BStBl II S. 758).

6. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht der Fragestellenden zu, dass der Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG nicht für Ausnahmesituationen wie die andauernde Corona-Pandemie ausgelegt ist, und falls ja, warum, und falls nein, wieso ist der Progressionsvorbehalt auch (nicht) auf die aktuelle Krisensituation ausgelegt?
7. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung im Zuge des GWB Digitalisierungsgesetzes oder des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes nicht für eine Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kinderkrankengeld ausgesprochen (bitte begründen)?
8. Inwiefern hat die Bundesregierung die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts auf das Kinderkrankengeld im Zuge der Pandemie geprüft, und zu welchen jeweiligen Ergebnissen ist sie hierbei gekommen?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Eine temporäre Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kinderkrankengeld wäre mit Blick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bedenklich. Im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Lastengleichheit sind Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit grundsätzlich gleich hoch zu besteuern (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Steuerpflichtige, die neben anderen Einkünften Kinderkrankengeld oder andere Lohnersatzleistungen (wie z. B. Kurzarbeitergeld) erhalten haben, sind wirtschaftlich vergleichbar leistungsfähig wie solche Personen, die insgesamt gleich hohe Einkünfte ohne Lohnersatzleistungen erzielt haben. Es entspricht deshalb einer folgerichtigen Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentcheidung (progressiver Einkommensteuertarif, § 32a EStG), das steuerfrei gestellte Kinderkrankengeld bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen. So wird eine ungleich hohe Besteuerung durch die Anwendung einer unterschiedlichen Steuerprogression verhindert.

Darüber hinaus sprechen allgemeine Gesichtspunkte der Steuergerechtigkeit gegen eine Aussetzung des Progressionsvorbehalts für bestimmte Lohnersatzleistungen. Denn die Beschäftigten in den Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen „systemrelevanten“ Berufen, die während der Krise unter erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, unterliegen – anders als Bezieher von Lohnersatzleistungen – der vollen progressiven Besteuerung und der vollen Sozialabgabepflicht.

Aus dem Bezug von Kinderkrankengeld ergibt sich nicht immer eine Steuernachzahlung. Die konkreten steuerlichen Auswirkungen des Progressionsvorbehalts bei den betroffenen Arbeitnehmern hängen vielmehr von deren ganz individuellen Verhältnissen ab. Dazu gehören insbesondere die Höhe des Kinderkrankengeldes, die Steuerklasse, die Höhe der (Lohn-) Steuerabzüge, die Höhe anderer der Besteuerung unterliegenden Einkünfte (einschließlich die eines Ehepartners) sowie die Höhe bestimmter Abzugsbeträge.

9. Wie viele Eltern, für die die Betreuung des Kindes – etwa aufgrund einer pandemiebedingt länger andauernden Schulschließung der Schulen – zu Hause erforderlich wurde und deshalb Kinderkrankengeld beziehen, müssen eine Steuererklärung abgeben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Beschäftigten seit März 2020 bis heute jeweils monatlich entwickelt, für die von den Betrieben gegenüber der Agentur für Arbeit Kurzarbeit angezeigt wurde (bitte tabellarisch darstellen)?

Vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld zeigen Betriebe der Bundesagentur für Arbeit (BA) die beabsichtigte Kurzarbeit an. Die BA berichtet monatlich über Anzeigen zur beabsichtigten Kurzarbeit sowie über die Anzahl der Personen in den Anzeigen. Die Veröffentlichung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a12>.

11. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mehreinnahmen, die sich im Hinblick aus dem Progressionsvorbehalt und der Ausweitung des Kinderkrankengeldes gemäß des GWB Digitalisierungsgesetzes ergeben?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor.

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mehreinnahmen, die sich im Hinblick aus dem Progressionsvorbehalt und dem verstärkten Einsatz von Kurzarbeit seit Beginn der Corona-Pandemie bis heute ergeben?

Aus dem verstärkten Einsatz von Kurzarbeit entstehen gegenüber einer Regelbeschäftigung keine steuerlichen Mehreinnahmen, da Kurzarbeitergeld als steuerfreie Lohnersatzleistung lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Für 2021 liegen keine Schätzungen vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.